S 42 KR 197/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Hörgerät Hilfsmittelversorgung Wirtschaftlichkeit wesentlicher Gebrauchsvorteil erheblicher Gebrauchsvorteil Festbetrag Freiburger Sprachtest
Leitsätze	Bei der Hörgeräteversorgung Versicherter stellt sich ein besseres Sprachverstehen von 5 % ohne Störschall und von 2,5 % im Störschall gegenüber dem zuzahlungsfreien Gerät als wesentlicher Gebrauchsvorteil dar und ist nicht wegen Messtoleranzen als unwesentlich zu vernachlässigen.
Normenkette	SGB V § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V § 12 Abs. 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 42 KR 197/21
Datum	04.04.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 KR 129/22
Datum	22.02.2024

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der KlÃ¤gerin werden der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Cottbus vom 4. April 2022 aufgehoben und der Bescheid der Beklagten vom 20. Oktober 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Mai 2021 geÃ¤ndert.

Die Beklagte wird verurteilt, der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Versorgung mit dem HÃ¶rsystem â□□KINDduro 3410â□□ 1.816,30 Euro zu erstatten.

Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die notwendigen auÃ□ergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Â

Tatbestand

Â

Â

Die KlÃ¤gerin begehrt die Erstattung von Kosten einer beidseitigen HÃ¶rgerÃ¤teversorgung Ã¼ber den Festbetrag hinaus.

Die im MÃ¤rz 1977 geborene KlÃ¤gerin ist bei der Beklagten krankenversichert. Sie leidet unter einer beidseitigen erheblichen HÃ¶rminderung. Die KlÃ¤gerin beantragte am 16.Â Oktober 2020 bei der Beklagten die Ã□bernahme der Kosten fÃ¼r eine beidseitige Versorgung mit dem zuzahlungspflichtigen HÃ¶rgerÃ¤t â□□KINDduro 3410â□□. Dem Antrag waren ein Kostenvoranschlag fÃ¼r die beidseitige Versorgung mit dem gewÃ¼nschten HÃ¶rgerÃ¤t Ã¼ber insgesamt 3.320,04 Euro und Protokolle der HÃ¶rgerÃ¤tetestung beigefÃ¼gt. Danach erzielte die KlÃ¤gerin im StÃ¶rschall

Nach einem Telefonat mit der KlÃ¤gerin und der Beratung Ã¼ber die Unterschiede der eigenanteilsfreien und kostenpflichtigen Versorgung bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 20. Oktober 2020 eine pauschale Kostenbeteiligung i.H.v. insgesamt 1.483,74 Euro. Sie erklÃ¤rte, dass die KlÃ¤gerin Mehrkosten bei der Entscheidung fÃ¼r ein HÃ¶rgerÃ¤t mit Eigenanteil allein zu tragen habe. Dieses Schreiben enthielt keine Rechtsmittelbelehrung.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2020 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten erneut die Ã□bernahme der Gesamtkosten fÃ¼r die HÃ¶rgerÃ¤teversorgung. Die Beklagte wertete diesen Antrag als Widerspruch. Am 4. Dezember 2020 beschaffte sich die KlÃ¤gerin die Leistung und vereinbarte mit dem Leistungserbringer eine Ratenzahlung Ã¼ber den â□□ nach Abzug der von der KlÃ¤gerin geleisteten Zuzahlung von 20,00 Euro â□□ verbleibenden Restbetrag von 1.816,30 Euro.

Die Beklagte holte eine audiologische Auswertung der Versorgungsoptionen durch einen HÃ¶rakustikermeister ein. Dieser gelangte zu dem Ergebnis, dass es aufgrund von anderen Regelungszeiten, Komfortmodi in der Bedienung und einer kleineren Bauweise nachvollziehbar sei, dass das gewÃ¤hlte GerÃ¤t subjektiv angenehmer erscheine. Jedoch seien dies Funktionen, die dem Komfort zuzuschreiben und nicht fÃ¼r einen objektiven Ausgleich erforderlich seien.

Sodann wies die Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin mit Widerspruchsbescheid vom 11. Mai 2021 zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, dass die angebotene eigenanteilsfreie Versorgung Ã¼ber die vom Gesetzgeber geforderten Mindestparameter verfÃ¼ge und einen objektiven Ausgleich der SchwerhÃ¶rigkeit ermÃ¶gliche. Das aufzahlungspflichtige GerÃ¤t biete keine wesentlichen Gebrauchsvorteile gegenÃ¼ber einem eigenanteilsfreien Modell. Die Differenz beim SprachverstÃ¤ndnis liege im Rahmen der Messtoleranz, da im normierten Freiburger Sprachtest ein Wort eine Wertigkeit von 5Â % habe. Das gewÃ¤hlte GerÃ¤t verfÃ¼ge Ã¼ber eine zusÃ¤tzliche Ausstattung, die dem Komfort zuzuordnen sei. Die gewÃ¤hrte Basisausstattung reiche fÃ¼r einen vollstÃ¤ndigen Funktionsausgleich aus.

Am 26. Mai 2021 hat die KlÃ¤gerin vor dem Sozialgericht Cottbus Klage erhoben. Sie hat zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, dass sich aus den Messwerten nicht automatisch ergebe, dass ein bestmÃ¶gliches Sprachverstehen erreicht werden kÃ¶nne, daher seien auch vergleichende Anpassungen im Alltagstest vorgeschrieben. Die Ergebnisse des Freiburger Sprachtests seien nicht als antizipierte SachverstÃ¤ndigengutachten zu verstehen. Im Unterschied zum eigenanteilsfreien Angebot diene die beschaffte Alternative wegen der Frequenzmodulationstechnologie und der binauralen Signalverarbeitung einem besseren Sprachverstehen und sei nicht bloÃer Komfort. Zudem habe der HÃ¶rakustiker der Beklagten auf die Unterschiede der getesteten HÃ¶rgerÃ¤te hingewiesen. Diese hÃ¤tten sich dahingehend ausgewirkt, dass bei der KlÃ¤gerin ein wesentlicher Gebrauchsvorteil vorliege. Der KlÃ¤gerin gehe es nicht um besonders schÃ¶nes HÃ¶ren, sondern um ein ausreichendes Sprachverstehen. Sie habe das eigenanteilsfreie GerÃ¤t vom 16. Juli 2020 bis 21. August 2020 ernsthaft getestet. Diese Versorgung habe sich als ungeeignet erwiesen, da zu viele GerÃ¤usche auf einmal verstÃ¤rkt worden seien. Entgegen Â§ 19 Abs. 1b der Hilfsmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (HilfsM-RL) habe das eigenanteilsfreie GerÃ¤t das rÃ¤umliche HÃ¶ren nicht verbessert.

Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten und hat darauf verwiesen, dass die technischen Mindestvorgaben der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2009 und der ErfÃ¼llung der Zielvorgaben der HilfsM-RL dienten. Ein wesentlicher Gebrauchsvorteil sei angesichts der geringen Messabweichungen nicht gegeben. Die Differenz betrage unter StÃ¶rgerÃ¤uschbedingungen nur 2,5Â % und liege im Bereich der Messtoleranzen.

Mit Gerichtsbescheid vom 4. April 2022 hat das Sozialgericht Cottbus die Klage abgewiesen. Die Voraussetzungen fÃ¼r einen Kostenerstattungsanspruch seien nicht erfÃ¼llt, ein hinreichender Funktionsausgleich habe auch mit den

zuzahlungsfreien GerÃ¤ten erreicht werden kÃ¶nnen. Ein hÃ¶herwertiges HÃ¶rgerÃ¤t sei grundsÃ¤tzlich erforderlich, wenn und soweit es nach dem Stand der Medizintechnik die bestmÃ¶gliche Angleichung an das HÃ¶rvermÃ¶gen Gesunder erlaube und im allgemeinen Alltagsleben einen erheblichen Gebrauchsvorteil gegenÃ¼ber anderen HÃ¶rhilfen biete. Aufgrund der AusfÃ¼hrungen des HÃ¶rakustikmeisters stehe zur Ãberzeugung des Gerichts fest, dass die zuzahlungsfreie Alternative fÃ¼r die Versorgung der KlÃ¤gerin gleich geeignet gewesen sei. Die Messwerte seien vergleichbar, eine Abweichung von 2,5Â % fÃ¼hre nicht zu einem erheblichen Gebrauchsvorteil. Auf die Versorgung mit der Frequenzmodulationstechnologie und der binauralen Signalverarbeitung bestehe kein Anspruch. Zwischen der Beklagten und der Bundesinnung der HÃ¶rakustiker bestÃ¼nden VertrÃ¤ge Ã¼ber die Versorgung mit HÃ¶rgerÃ¤ten, darin seien technische Mindestvoraussetzungen fÃ¼r zuzahlungsfrei angebotene GerÃ¤te enthalten sowie Einzelheiten zum Testverfahren im Rahmen der HÃ¶rgerÃ¤teerprobung festgelegt. Die von der KlÃ¤gerin begehrten Technologien gehÃ¶rten nicht dazu. Der Freiburger Sprachtest sei eine zulÃ¤ssige Testmethode. Sofern das subjektive Sprachempfinden der KlÃ¤gerin nicht durch objektive Anhaltspunkte untermauert werden kÃ¶nne, bleibe der Freiburger Sprachtest die ausschlaggebende Messung. FÃ¼r einen besseren Funktionsausgleich des von der KlÃ¤gerin gewÃ¤hlten Modells fehlten Anhaltspunkte.

Gegen die dem KlÃ¤gervertreter am 11. April 2022 zugestellte Entscheidung hat die KlÃ¤gerin am 13. April 2022 Berufung zum Landessozialgericht Berlin-Brandenburg erhoben. Zu Unrecht habe das Sozialgericht die Voraussetzungen fÃ¼r einen Kostenerstattungsanspruch verneint. Sie, die KlÃ¤gerin, habe objektive Anhaltspunkte fÃ¼r einen Gebrauchsvorteil vorgetragen und zwar die vom HÃ¶rakustikermeister aufgezeigten Unterschiede: die Frequenzmodulations-Technologie, die Technologie einer binauralen Signalverarbeitung, verbessertes RichtungshÃ¶ren, verbesserte StÃ¶rgerÃ¤uschunterdrÃ¼ckung und Nutzschallanhebung, verbessertes rÃ¤umliches HÃ¶ren und grÃ¶Ãere bzw. ausreichende VerstÃ¤rkungsreserve. Die aktuellen VertrÃ¤ge nach Â§ 127 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) stellten zudem technische Mindestvoraussetzungen auf, die eine nur vierkanalige Signalverarbeitung inzwischen ausschlÃ¶ssen, der HÃ¶rakustiker der Beklagten habe eine solche aber noch fÃ¼r ausreichend erachtet. MaÃgeblich sei nicht die technische Mindestausstattung, sondern die Eignung und Notwendigkeit fÃ¼r die konkrete Versorgungssituation im Einzelfall. Zu berÃ¼cksichtigen sei auch, dass der Vertragspreis der Beklagten nicht ausreichend sei. In etwa der HÃ¤lfte aller FÃ¤lle wÃ¼rden drastische Mehrkosten gezahlt.

Das Gericht hat einen Befundbericht Ã¼ber die HÃ¶rgerÃ¤teversorgung der KlÃ¤gerin von der betreuenden HÃ¶rakustikermeisterin eingeholt. Diese hat angegeben, dass die KlÃ¤gerin drei GerÃ¤te getestet habe, mit dem eigenanteilsfreien GerÃ¤t KINDinicio 1400 ein besseres Sprachverstehen und eine hÃ¶here Deutlichkeit als mit dem AltgerÃ¤t geÃ¤uÃert habe, jedoch GerÃ¤usche als stÃ¶rend empfunden habe. Diese wÃ¼rden vom gewÃ¤hlten GerÃ¤t KINDduro 3410 durch die Mikrofontechnik und die StÃ¶rgerÃ¤uschunterdrÃ¼ckung deutlich besser verarbeitet. Die HÃ¶rminderung habe mit dem eigenanteilsfreien GerÃ¤t ausreichend ausgeglichen werden kÃ¶nnen, die KlÃ¤gerin habe sich fÃ¼r das

gewÃ¤hlte GerÃ¤t entschieden, da sie es als subjektiv angenehmer empfunden habe.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Cottbus vom 4. April 2022 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 20. Oktober 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Mai 2021 zu verurteilen, an die KlÃ¤gerin 1.816,30 Euro fÃ¼r die Versorgung mit dem HÃ¶rsystem KINDduro 3410 zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend und sieht ihre Auffassung auch durch die Auskunft der betreuenden HÃ¶rakustikmeisterin bestÃ¤tigt. Die KlÃ¤gerin habe mit dem begehrten und dem eigenanteilsfreien GerÃ¤t nahezu identische Werte erzielt. Ein wesentlicher Gebrauchsvorteil des beantragten HÃ¶rgerÃ¤tes gegenÃ¼ber dem eigenanteilsfreien liege somit nicht vor (Verweis auf Landessozialgericht [LSG] Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 23. August 2022 â L 16/4 KR 60/20 â unverÃ¶ffentlicht).

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Â

Ãber das Berufungsverfahren konnte der Senat eine Entscheidung im schriftlichen Wege ohne mÃ¼ndliche Verhandlung treffen, da die Beteiligten hierzu ihre Zustimmung erklÃ¤rt haben (vgl. Â§ 124 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig, sie ist gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 SGG form- und fristgerecht eingelegt worden sowie statthaft (Â§Â§ 143, 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG).

Streitgegenstand sind neben der Entscheidung des Sozialgerichts Cottbus vom 4.Â April 2022 der Bescheid der Beklagten vom 20. Oktober 2020 in Gestalt des

Widerspruchsbescheides vom 11. Mai 2021, mit welchem diese zugleich die Ã□bernahme von Kosten oberhalb des Festbetrages abgelehnt hat. Zutreffend verfolgt die KlÃ¤gerin ihr Begehren mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage, Â§Â 54 Abs. 1 und 4 SGG.

Die Berufung ist auch begrÃ¼ndet. Zu Unrecht haben das Sozialgericht die Klage abgewiesen und die Beklagte die Ã□bernahme der Ã¼ber den Festbetrag hinausgehenden Kosten abgelehnt. Der Bescheid der Beklagten vom 20. Oktober 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. Mai 2021 ist rechtswidrig, soweit er eine weiter KostenÃ¼bernahme ablehnt, und verletzt die KlÃ¤gerin insoweit in ihren Rechten. Sie hat Anspruch auf Erstattung der entstandenen Mehrkosten.

1.
Anspruchsgrundlage ist Â§ 13 Abs. 3 Satz 1 Alternative 2 SGB V. Danach hat die Krankenkasse Kosten in der entstandenen HÃ¶he zu erstatten, wenn sie eine Leistung zu Unrecht abgelehnt hat und dadurch Versicherten fÃ¼r die selbstbeschaffte Leistung Kosten entstanden sind, soweit die Leistung notwendig war. Der Erstattungsanspruch reicht nicht weiter als ein entsprechender â□□ primÃ¤rer â□□ Sachleistungsanspruch; er setzt daher voraus, dass die selbst beschaffte Leistung zu den Leistungen gehÃ¶rt, welche die Krankenkassen allgemein in Natur als Sach- oder Dienstleistung zu erbringen haben. Diese Voraussetzungen sind erfÃ¼llt.

Die Beklagte hat die Ã□bernahme der weiteren Kosten fÃ¼r eine notwendige Leistung zu Unrecht abgelehnt (dazu a). Dadurch sind der KlÃ¤gerin Kosten entstanden (dazuÂ b).

a)Â Â Â Â Â Â Â Die Beklagte hat vorliegend ihre Leistungspflicht zu Unrecht auf den Festbetrag begrenzt und die vollstÃ¤ndige ErfÃ¼llung des gegebenen Leistungsanspruchs rechtswidrig abgelehnt.

Rechtsgrundlage des Sachleistungsanspruchs ist Â§Â 33 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB V. Danach haben Versicherte u.a. Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln wie HÃ¶rhilfen, die im Einzelfall erforderlich sind, um u.a. die hier allein in Betracht zu ziehende Behinderung nach Â§Â 33 Abs.Â 1 SatzÂ 1, 3. Alt. SGB V und damit die beeintrÃ¤chtigte KÃ¶rperfunktion wie hier das HÃ¶ren auszugleichen. Die KlÃ¤gerin ist aufgrund ihrer SchallempfindungsschwerhÃ¶rigkeit auf eine HÃ¶rgerÃ¤teversorgung angewiesen. Dass sie zum Ausgleich ihrer SchwerhÃ¶rigkeit einen Anspruch auf eine Versorgung mit HÃ¶rgerÃ¤ten hat, die nach Â§Â 34 Abs.Â 4 SGB V nicht aus der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen sind, wird von der Beklagten im Grundsatz auch nicht in Frage gestellt.

Das konkret ausgewÃ¤hlte HÃ¶rgerÃ¤t ist grundsÃ¤tzlich fÃ¼r einen in seiner HÃ¶rfÃ¤higkeit, eingeschrÃ¤nkten Menschen â□□ wie die KlÃ¤gerin â□□ erforderlich i.S.v. Â§Â 33 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB V, wenn es nach dem Stand der Medizintechnik (vgl. Â§Â 2 Abs.Â 1 SatzÂ 3 SGB V) die bestmÃ¶gliche Angleichung an das

HÃ¶rvermÃ¶gen normal HÃ¶render erlaubt und damit im allgemeinen Alltagsleben einen erheblichen Gebrauchsvorteil gegenÃ¼ber anderen HÃ¶rhilfen bietet (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 17. Dezember 2009 â□□ B 3 KR 20/08 R â□□, juris Rn. 19). FÃ¼r den sog. unmittelbaren Behinderungsausgleich nach Â§Â 33 Abs.Â 1 SatzÂ 1, 3. Alt. SGB V (hierzu BSG, Urteil vom 14. Juni 2023Â â□□ B 3 KR 8/21 RÂ â□□, juris Rn. 16 f.) gilt das Gebot eines mÃ¶glichst weitgehenden Ausgleichs des Funktionsdefizits und zwar unter BerÃ¼cksichtigung des aktuellen Stands des medizinischen und technischen Fortschritts. Teil des von den Krankenkassen nach Â§Â 33 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB V geschuldeten, mÃ¶glichst vollstÃ¤ndigen Behinderungsausgleichs ist es, hÃ¶rbehinderten Menschen im Rahmen des MÃ¶glichen auch das HÃ¶ren und Verstehen in grÃ¶Ã□eren RÃ¤umen und bei stÃ¶renden UmgebungsgerÃ¤uschen zu erÃ¶ffnen und ihnen die dazu nach dem Stand der HÃ¶rgerÃ¤tetechnik jeweils erforderlichen GerÃ¤te zur VerfÃ¼gung zu stellen. Daher kann die Versorgung mit einem fortschrittlichen, technisch weiterentwickelten Hilfsmittel nicht mit der BegrÃ¼ndung abgelehnt werden, der bisher erreichte Versorgungsstandard sei ausreichend, solange ein Ausgleich der Behinderung nicht vollstÃ¤ndig im Sinne des Gleichziehens mit einem nicht behinderten Menschen erreicht ist. Denn der Anspruch auf ein Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung zum Behinderungsausgleich ist nicht von vornherein auf einen Basisausgleich im Sinne einer Minimalversorgung beschrÃ¤nkt. FÃ¼r den Versorgungsumfang, insbesondere die QualitÃ¤t, aber auch die QuantitÃ¤t und DiversitÃ¤t der Hilfsmittelausstattung kommt es im Ergebnis allein auf den Umfang der mit dem begehrten Hilfsmittel zu erreichenden Gebrauchsvorteile an (BSG, Urteil vom 15. MÃ¤rz 2018 â□□ B 3 KR 18/17 R â□□, juris Rn. 42).

Begrenzt ist der Anspruch auf Hilfsmittelversorgung nach Â§Â 33 SGB V jedoch durch das Wirtschaftlichkeitsgebot des Â§Â 12 Abs.Â 1 SGB V, wonach die Leistungen ausreichend, zweckmÃ¤Ã□ig und wirtschaftlich sein mÃ¼ssen und das MaÃ□ des Notwendigen nicht Ã¼berschreiten dÃ¼rfen; darÃ¼ber hinausgehende Leistungen darf die Krankenkasse nicht bewilligen (vgl. BSG, Urteil vom 10. MÃ¤rz 2011 â□□ B 3 KR 9/10 R â□□, juris Rn. 29). Demzufolge verpflichtet auch Â§Â 33 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGB V nicht dazu, den Versicherten jede â□□ subjektiv â□□ gewÃ¼nschte und von ihnen fÃ¼r optimal gehaltene Versorgung zur VerfÃ¼gung zu stellen (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29.Â September 2023Â â□□ L 1 KR 181/21Â â□□, juris Rn. 34 m.w.N.).

Die Krankenkasse erfÃ¼llt grundsÃ¤tzlich mit der Zuzahlung des Festbetrags ihre Leistungspflicht. Der fÃ¼r ein Hilfsmittel â□□ hier: HÃ¶rsysteme â□□ nach Â§Â 36 SGB V festgesetzte einheitliche Festbetrag, der eine besondere AusprÃ¤gung des Wirtschaftlichkeitsgebots nach Â§Â 12 Abs.Â 2 SGB V darstellt, begrenzt die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung allerdings dann nicht, wenn er fÃ¼r den Ausgleich der konkreten vorliegenden Behinderung objektiv nicht ausreicht (BSG, Urteile vom 21.Â August 2008 â□□ B 13 R 33/07 R â□□, juris Rn. 39 m.w.N. sowie 17.Â Dezember 2009 â□□ B 3 KR 20/08 R â□□, juris Rn. 29). Wesentliches Kriterium hierfÃ¼r ist die Frage, ob das begehrte HÃ¶rgerÃ¤t im Alltag einen erheblichen Gebrauchsvorteil gegenÃ¼ber anderen, zum Festbetrag erhÃ¤ltlichen HÃ¶rhilfen bietet. Ausgeschlossen sind insofern AnsprÃ¼che auf

teurere Hilfsmittel, wenn eine kostengÃ¼nstigere Versorgung fÃ¼r den angestrebten Nachteilsausgleich funktionell ebenfalls geeignet ist; Mehrkosten sind bei einer Ã¼ber das MaÃ des Notwendigen hinausgehenden Versorgung selbst zu tragen (st. Rspr. BSG, Urteil vom 10. September 2020 â B 3 KR 15/19 R â, juris Rn. 19 m.w.N.; vgl. Â§Â 33 Abs.Â 1 SatzÂ 9 SGB V). Die HÃ¶rgerÃ¤teversorgung muss demnach gewÃ¤hrleisten, dass mit ihr die Funktionsbehinderung in typischen Alltagssituationen der Kommunikation mit anderen Menschen mÃ¶glichst weitgehend ausgeglichen wird. Dazu gehÃ¶rt, dass der aktuelle Stand des medizinischen und technischen Fortschritts berÃ¼cksichtigt wird. Es muss aber â gerade bei unterschiedlich aufwÃ¤ndigen, gleichermaÃen zur VerfÃ¼gung stehenden Versorgungsalternativen â fÃ¼r eine hÃ¶herwertige Versorgung ein relevanter Gebrauchsvorteil fÃ¼r das allgemeine GrundbedÃ¼rfnis nachgewiesen sein. Ist der bestmÃ¶gliche Behinderungsausgleich bei dem Versicherten durch ein HÃ¶rgerÃ¤t zum Festbetrag zu erreichen, besteht kein Anspruch auf Erstattung der den Festbetrag Ã¼bersteigenden Kosten (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29.Â September 2023Â â L 1 KR 181/21, juris Rn. 35).

Nach einhelliger Rechtsprechung ist allein der subjektive Eindruck des Versicherten nicht ausreichend, um einen erheblichen Gebrauchsvorteil zu belegen. Vielmehr bedarf es eines messbaren Gebrauchsvorteils (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 30. November 2021Â â L 11 R 3540/20Â â, juris Rn. 33; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27. November 2020Â â L 9 KR 90/18Â â, juris Rn. 28; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 19. August 2020Â â L 6 KR 36/16 Â â, juris Rn.Â 48; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 9. Juli 2019Â â L 6 KR 62/19 B ERÂ â, juris Rn. 24).

Das von der KlÃ¤gerin gewÃ¤hlte HÃ¶rgerÃ¤t bietet im Vergleich zum angebotenen eigenanteilsfreien GerÃ¤t einen messbaren Gebrauchsvorteil. Die KlÃ¤gerin war mit dem gewÃ¤hlten HÃ¶rgerÃ¤t nach den vorliegenden Testergebnissen ohne und mit StÃ¶rschall besser in der Lage, zu hÃ¶ren und zu verstehen. Sie erzielte mit dem erworbenen GerÃ¤t ohne StÃ¶rschall eine SprachverstÃ¤ndlichkeit von 95Â % und mit dem eigenanteilsfreien GerÃ¤t von 90 %. Im StÃ¶rschall erzielte sie mit dem erworbenen GerÃ¤t eine SprachverstÃ¤ndlichkeit von 82,5 % und mit dem eigenanteilsfreien GerÃ¤t von 80Â %. MaÃstab der Messung war der sog. Freiburger Sprachtest (Einsilbertest).

Der Freiburger Sprachtest ist nach Â§Â 21 Abs. 2 ff. HilfsM-RL ein normiertes Verfahren und ermÃ¶glicht einen objektiven Vergleich zwischen den getesteten HÃ¶rgerÃ¤ten. Nach den âTragenden GrÃ¼ndenâ zum Beschluss Ã¼ber die Ãnderung der HilfsM-RL vom 24.Â November 2016 wird der Freiburger Sprachtest im StÃ¶rgerÃ¤usch als geeignet angesehen (vgl. https://www.g-ba.de/downloads/40-268-4059/2016-11-24_HilfsM-RL_Freiburger Einsilbertest_TrG.pdf, Abruf 16. April 2024). Bisher hat kein anderes Verfahren den Freiburger Sprachtest wegen besserer QualitÃ¤t/Geeignetheit abgelÃ¶st (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 30.Â November 2021 â L 11 R 3540/20Â â, jurisÂ Rn. 33).

Zur Ãberzeugung des Senats ist der durch 5Â % besseres Sprachverstehen ohne

StÃ¶rschall bzw. 2,5Â % im StÃ¶rschall zu erlangende Gebrauchsvorteil gegenÃ¼ber dem zuzahlungsfreien GerÃ¤t als wesentlich anzusehen und stellt sich nicht nur â□□ durch BerÃ¼cksichtigung von Messungenauigkeiten â□□ als unwesentlich dar, was in der Rechtsprechung jedoch umstritten ist (wie hier: LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29. September 2023Â â□□ L 1 KR 181/21Â â□□, Rn. 38; Hessisches LSG, Urteil vom 1.Â Februar 2023 â□□ L 1 KR 384/21 â□□, juris Rn. 48; LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 14. Oktober 2022 â□□ L 16 KR 336/21 â□□, juris Rn. 49 f.; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 7. April 2021Â â□□ L 1 KR 325/19Â â□□, juris Rn. 37; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19. MÃ¤rz 2021 â□□ L 26 KR 228/19 â□□, juris Rn. 52; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19. August 2020 â□□ L 16 R 974/16 â□□, juris Rn. 33; andere Ansicht: LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 20. April 2023Â â□□ L 6 VK 2721/21Â â□□, juris Rn. 36; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 18. Januar 2023Â â□□ L 4 KR 219/22Â â□□, juris Rn. 47; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 20.Â Dezember 2022Â â□□ L 9 KR 311/19 Â â□□, juris Rn. 32; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 19. Oktober 2022Â â□□ L 7 R 115/15Â â□□, juris Rn. 47; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 30. November 2021 â□□ LÂ 11 R 3540/20Â â□□, jurisÂ Rn. 33; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 2. Februar 2021Â â□□ L 11 KR 2192/19Â â□□, juris Rn. 29; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 22.Â Januar 2020Â â□□ L 5 KR 241/18 Â â□□, juris Rn.Â 42; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 9. Juli 2019Â â□□ L 6 KR 62/19 B ERÂ â□□, juris Rn. 24).

Dass es sich bei dem festgestellten Messunterschied von 5Â % in Ruhe bzw. 2,5Â % im StÃ¶rschall zwischen dem ausgewÃ¤hlten HÃ¶rgerÃ¤t und dem zuzahlungsfreien GerÃ¤t um eine zu vernachlÃ¤ssigende, bloÃ□e Messtoleranz handeln kÃ¶nnte, kann der KlÃ¤gerin nach Auffassung des Senats â□□ anders als die Beklagte meint â□□ nicht entgegengehalten werden, da die HilfsM-RL bei der Anwendung des maÃ□geblichen Freiburger Einsilbertests keine derartigen AbschlÃ¤ge fÃ¼r Messungenauigkeiten oder Schwankungen vorsieht.

Eine ggf. in einem Vertrag mit dem Hilfsmittelerbringer enthaltene Messintoleranz kann nicht relevant sein, weil es keinerlei Hinweise darauf gibt, dass es sich bei dem festgestellten â□□ gegenÃ¼ber dem aufzahlungsfreien GerÃ¤t erzielten â□□ besseren HÃ¶rergebnis lediglich um eine der konkreten Testsituation geschuldete zufÃ¤llige und daher nicht beachtenswerte Abweichung vom NennmaÃ□ handelt. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass es in der konkreten Testsituation zu Messungenauigkeiten gekommen sein kÃ¶nnte, sind nicht ersichtlich und von der Beklagten auch nicht vorgetragen. Wenn der Freiburger Sprachtest als derzeit am besten geeignet zur Ã□berprÃ¼fung der SprachverstÃ¤ndlichkeit angesehen wird (siehe oben), dann muss er auch tatsÃ¤chlich zugrunde gelegt werden. Bei der BerÃ¼cksichtigung pauschaler Messtoleranzen ergÃ¤be sich eine Verschiebung zuungunsten der betroffenen Versicherten. Denn auch wenn man unterstellen wÃ¼rde, dass 5Â % im Bereich einer Messtoleranz liege, so ist es in diesen FÃ¤llen ebenso gut mÃ¶glich, dass der tatsÃ¤chliche Unterschied 5Â % mehr, also 10Â % betrÃ¤gt. Die Messtoleranz ohne weitere Ã□berprÃ¼fung stets â□□aufzurundenâ□□ und das getestete (Festbetrags-)GerÃ¤t pauschal fÃ¼r gleichwertig im Vergleich zum nÃ¤chstbesseren zu erklÃ¤ren, erscheint daher willkÃ¼rlich und nicht durch sachliche GrÃ¼nde gerechtfertigt (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom

14.Â Oktober 2022 â□□ L 16 KR 336/21 â□□, juris Rn. 49; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29. September 2023Â â□□ L 1 KR 181/21Â â□□, juris Rn. 38 m.w.N.).

Zwar ist zutreffend, dass im Freiburger Sprachtest ein (einsilbiges) Wort bei der Austestung eine Wertigkeit von 5Â % hat, bei einem Unterschied von 5Â % also gerade einmal ein einziges Wort einer Testreihe mehr bzw. weniger verstanden wurde. Angesichts des Umstandes, dass in zwei Testserien (vgl. Â§ 21 Abs. 3 Satz 2 HilfsM-RL) insgesamt lediglich 40 WÃ¶rter abgefragt werden, hÃ¤lt der Senat diesen Unterschied jedoch durchaus fÃ¼r erheblich. Wenn â□□ Ã¼bertragen auf den Alltag der hÃ¶rgeminderten KlÃ¤gerin â□□ mit dem aufzahlungspflichtigen HÃ¶rgerÃ¤t ohne StÃ¶rschall jedes 20.Â bzw. im StÃ¶rschall jedes 40. Wort besser verstanden wird als mit dem VergleichsgerÃ¤t (das sind bei diesem Urteil etwa 200 WÃ¶rter ohne StÃ¶rschall und 100 WÃ¶rter im StÃ¶rschall mehr), so kann diesem GerÃ¤t die Tauglichkeit fÃ¼r einen weitergehenden Ausgleich des Funktionsdefizits und damit eine maÃ□gebliche Verbesserung auf dem Weg zu dem erstrebten Gleichziehen der KlÃ¤gerin mit dem HÃ¶rvermÃ¶gen gesunder Menschen nicht abgesprochen werden. Es handelt sich dabei nicht um bloÃ□e Komfortaspekte, sondern um das zentrale Anliegen eines verbesserten HÃ¶rens als solches, weshalb unter Beachtung der Teilhabeziele des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch (vgl. Â§Â 11 Abs.Â 2 SatzÂ 3 SGB V), insbesondere Â§Â 1 SGB IX (Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft) ein groÃ□zÃ¼giger MaÃ□stab anzulegen ist (so auch LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 14. Oktober 2022 â□□ L 16 KR 336/21 â□□, juris Rn. 50 unter Bezugnahme auf BSG, Urteil vom 7. Mai 2020 â□□ B 3 KR 7/19 R â□□, juris Rn 29; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29. September 2023Â â□□ L 1 KR 181/21Â â□□, juris Rn. 39). Ein Indiz fÃ¼r einen nutzbringenden und damit wesentlichen Gebrauchsvorteil mutmaÃ□lich bereits bei geringfÃ¼gig besseren Messergebnissen sieht der Senat in dem groÃ□en Umfang, in dem Versicherte aufzahlungspflichtige HÃ¶rgerÃ¤te erwerben. Nach dem FÃ¼nften Bericht Ã¼ber die Entwicklung der Mehrkosten bei Versorgungen mit Hilfsmitteln gemÃ¤Ã□ Â§ 302 Absatz 5 SGB V (https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/hilfsmittel/mehrkostenberichte/2023-06_Mehrkostenbericht-Hilfsmittel_barrierefrei.pdf, Abruf 16. Februar 2024) haben im Jahr 2020 52,06Â % der mit HÃ¶rhilfen versorgten Versicherten HÃ¶rhilfen zu Mehrkosten erworben.

ZusÃ¤tzlich ergibt sich fÃ¼r die KlÃ¤gerin ein erheblicher Gebrauchsvorteil aus der binauralen Signalverarbeitung, welche das RaumhÃ¶ren und damit das Sprachverstehen ebenfalls positiv beeinflussen und damit das HÃ¶rvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin dem HÃ¶ren Gesunder weiter angleicht (ebenso LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29.Â September 2023Â â□□ L 1 KR 181/21Â â□□, juris Rn. 40).

Zudem gibt die betreuende HÃ¶rakustikermeisterin im Befundbericht nachvollziehbar an, dass stÃ¶rende GerÃ¤usche vom gewÃ¤hlten GerÃ¤t KINDduro 3410 durch die Mikrofontechnik und die StÃ¶rgerÃ¤uschunterdrÃ¼ckung deutlich besser verarbeitet werden als mit dem eigenanteilsfreien GerÃ¤t.

Soweit die betreuende HÃ¶rakustikermeisterin angibt, der HÃ¶rverlust der KlÃ¤gerin sei â□□ausreichend ausgeglichenâ□□ worden, bezieht sie sich ersichtlich auf die mit den Krankenkassen vereinbarten vertraglichen Mindestvorgaben.

MaÃstab fÃ¼r die Angleichung an das HÃ¶rvermÃ¶gen Gesunder ist jedoch die bestmÃ¶gliche Angleichung, welche die HÃ¶rakustikmeisterin gerade nicht mit dem eigenanteilsfreien, sondern nur mit dem aufzahlungspflichtigen GerÃ¤t erreichen konnte.

b)Â Â Â Â Â Â Â Die im vorliegenden Verfahren geltend gemachten Aufwendungen der KlÃ¤gerin fÃ¼r das erworbene HÃ¶rgerÃ¤t beruhen auch ursÃ¤chlich auf der Ablehnung der beantragten Leistung durch die Beklagte, so dass der nach Wortlaut und Zweck des Â§Â 13 Abs.Â 3 SGBÂ V notwendige Ursachenzusammenhang zwischen der Kostenlast der Versicherten und der Leistungsablehnung durch die Krankenkasse besteht. Die KlÃ¤gerin hat den sog. Beschaffungsweg eingehalten und erst zeitlich nach der Ablehnungsentscheidung vom 20. Oktober 2020 das HÃ¶rgerÃ¤t am 4. Dezember 2020 verbindlich erworben. Die HÃ¶he der entstandenen Kosten beruht auf der Anschaffung des fÃ¼r die Versorgung notwendigen Hilfsmittels. Dass mit dem Erwerb weitere, nicht erforderliche Leistungen beschafft wurden, ist nicht ersichtlich und steht zwischen den Beteiligten auch nicht im Streit. Anhaltspunkte fÃ¼r eine Vorfestlegung der KlÃ¤gerin bestehen nicht (hierzu BSG, Urteil vom 10. MÃ¤rz 2022Â â B 1 KR 6/21 RÂ â, juris Rn.Â 17).

2.
Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und berÃ¼cksichtigt den Ausgang des Verfahrens.

3.
Der Senat hat die Revision zugelassen, da in der Rechtsprechung der Landessozialgerichte Uneinigkeit darÃ¼ber besteht, ob Messabweichungen von bis zu 5Â % einen wesentlichen oder nur einen â durch BerÃ¼cksichtigung von Messungenauigkeiten â unwesentlichen Gebrauchsvorteil darstellen. Die KlÃ¤rung dieser Rechtsfrage hat grundsÃ¤tzliche Bedeutung, Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG.

Â

Â

Â

Erstellt am: 05.04.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024